

Gemeindeversammlung

Donnerstag, 2. Januar 2020, 20.00 Uhr, Mehrzweckhalle Altikon

Vorsitz: Reinli Sandra, Gemeindepräsidentin

Protokoll: Kägi Peter, Gemeindegeschreiber

Anwesend: 83 Stimmberechtigte
5 Jungbürger
2 Gäste
- R. Müller, Andelfinger Zeitung
- I. Rütten, Landbote

Die Gemeindepräsidentin begrüsst alle Anwesenden im Namen des Gemeinderates, im speziellen die JungbürgerInnen, welche erstmals an einer Gemeindeversammlung teilnehmen dürfen. In einer kleinen Zusammenfassung über das abgelaufene Jahr 2019 bzw. auf das kommende Jahr 2020 geben die Gemeinderäte einen Einblick in ihre Ressorts.

GP Sandra Reinli weist darauf hin, dass die Einladung ordnungsgemäss erfolgt ist. Nachdem keine Einwendungen zur Traktandenliste gemacht werden, wird die Versammlung eröffnet.

1. **Wahl von 2 Stimmzählern:**
 1. Christian Knöri
 2. Hansjörg Weidmann

2. **Genehmigung der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) der Gemeinde Altikon**

Referent: Ressortvorsteher GR Roland Schenk

Die heute gültige Verordnung über Abwasseranlagen wurde von der Gemeindeversammlung am 29. Juni 1992 bewilligt. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich hat die Gemeinde Altikon bereits vor einiger Zeit darauf aufmerksam gemacht, dass diese Verordnung zu erneuern und den aktuellen Gegebenheiten anzupassen ist. Die Musterverordnung des Kantons wurde diesbezüglich in den letzten Monaten ebenfalls erneuert.

Die neue Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) besteht aus zwei Teilen. Einerseits aus einem normativen Teil, der SEVO, und zum anderen aus einem operativen Teil, den Ausführungsbestimmungen zur SEVO. Dabei wird folgende Idee verfolgt: Die SEVO regelt die Abwasserentsorgung und die dazu erforderliche Finanzierung auf dem ganzen Gemeindegebiet. Sie legt die Rechte und Pflichten der Gemeinden, der Einwohnerinnen und Einwohner beziehungsweise Nutzerinnen und Nutzer der Anlagen sowie die Zuständigkeit fest. Die SEVO wird von der Gemeindeversammlung erlassen.

In den Ausführungsbestimmungen zur SEVO werden die Aufgaben und Arbeiten der Gemeinde sowie der Privaten festgelegt. Die Ausführungsbestimmungen fallen in die Kompetenz des Gemeinderates. Mit dieser Regelung wird der Behörde ermöglicht, die Ausführungsbestimmungen bei Änderungen der Aufgaben schneller und einfacher anzupassen. Beide Teile der SEVO müssen vom AWEL genehmigt werden.

Neben der Aufteilung der alten Verordnung über Abwasseranlagen in die Siedlungsentwässerungsverordnung und die Ausführungsbestimmungen zur Siedlungsentwässerungsverordnung gibt es eine bedeutende Änderung bei den Gebühren. Die Benützungsgebühr, welche bisher einzig eine Mengengebühr war, wird neu in eine Grundgebühr und eine Mengengebühr aufgeteilt. Dies wird zur Folge haben, dass neu eine Grundgebühr eingeführt wird und die Mengengebühr sinkt. Dieser Wechsel erfolgt aufgrund der Kostenstruktur eines Abwasserwerks. Bei der Abwasserbeseitigung ist der Anteil der fixen Kosten massiv höher als derjenige der variablen. Die ausgeklügelte und auf die umweltfreundliche Entsorgung des Schmutzwassers ausgelegte Infrastruktur ist teuer. Ihre Grösse orientiert sich an der Gesamtmenge Abwasser, die potentiell in der Gemeinde anfallen könnte.

Mit diesem Schritt vollzieht die Gemeinde Altikon die Empfehlungen der Fachverbände und der übergeordneten Instanzen und Behörden, welche sich seit langem für die sachlich richtige Finanzierung der Siedlungsentwässerung einsetzen. An der variablen Mengengebühr wird weiterhin festgehalten, so dass ein Haushalt durch einen sorgfältigen Umgang mit dem Abwasser durchaus die Gebührenrechnung optimieren kann. Neu wird somit auch einer der Grosslieferanten von Abwasser gebührenpflichtig: die Strasse. Über die versiegelten Flächen der Strassen fließen gewaltige Mengen an Regenwasser (Meteorwasser) in die Kläranlage. Mit einer Benützungsgebühr für an die Kanalisation angeschlossene Strassen – basierend auf den Quadratmetern der Strassenfläche – bezahlen neu auch die Gemeinde (Gemeindestrassen) und der Kanton (Kantonsstrassen) im Sinne des Verursacherprinzips an die Abwasserentsorgung mit.

Der Gemeinderat Altikon beantragt den Stimmberechtigten, gestützt auf Art. 13 der Gemeindeordnung vom 10. Juni 2018 die Genehmigung der neuen Siedlungsentwässerungsverordnung.

Antrag:

Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission beantragen der Gemeindeversammlung Altikon, gestützt auf die Gemeindeordnung, folgenden Beschluss zu fassen:

- I. Die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) der Gemeinde Altikon wird genehmigt.
- II. Sie ersetzt die Verordnung über die Abwasseranlagen vom 29. Juni 1992 und tritt nach rechtskräftiger Genehmigung auf den vom Gemeinderat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Die Diskussion zu diesem Traktandum wird von verschiedenen Versammlungsteilnehmern ergriffen. Anträge aus der Versammlung werden nicht gestellt.

Abstimmung:

Dem Antrag des Gemeinderates wird ohne Gegenstimme zugestimmt.

Die Gemeindeversammlung

b e s c h l i e s s t :

- I. Die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) der Gemeinde Altikon wird genehmigt.
- II. Sie ersetzt die Verordnung über die Abwasseranlagen vom 29. Juni 1992 und tritt nach rechtskräftiger Genehmigung auf den vom Gemeinderat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.
- III. Mitteilung an:
 - Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abtlg. Abtlg. Siedlungsentwässerung, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
 - Akten

3. Projektgenehmigung und Erteilung eines Baukredites von Fr. 270'000.00 für den Ersatz der Wasserleitung Rickenbacherstrasse bis Bergstrasse

Referent: Ressortvorsteher GR Roland Schenk

Im Zuge der Werterhaltung soll die Leitung Guss DN 125 mm aus dem Jahre 1963 im und entlang des Chilchackerweges durch eine neue Leitung mit der Dimension 150 mm ersetzt werden. Der Leitungsersatz erfolgt zwischen der im Jahre 1999 erstellten Leitung in der Bergstrasse und der Leitung aus dem Jahr 2007 in der Rickenbacherstrasse.

An der zu sanierenden Leitung sind sieben Liegenschaften, die Verbindungsleitung Guss DN 125 mm (1999) zum Wendeplatz Oberdorfstrasse, sowie zwei Ueberflurhydranten angeschlossen. Mit dem Projekt der neuen Leitung sind allenfalls Anpassungen der Linienführung vorzunehmen.

Für den Ersatz der Wasserleitung, der Ueberflurhydranten und den Anschlüssen der Liegenschaften im Strassenbereich werden die projektierten Gesamtkosten auf Fr. 270'000.00 inkl. Mwst. abgeschätzt.

Baukosten inkl. Projektierung etc.	Fr. 250'000.00
Mwst.	Fr. <u>20'000.00</u>
Total Baukosten	Fr. <u>270'000.00</u>

Antrag:

Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission beantragen der Gemeindeversammlung Altikon, gestützt auf die Gemeindeordnung, folgenden Beschluss zu fassen:

- I. Dem Projekt und der Erteilung eines Baukredites von Fr. 270'000.00 für den Ersatz der Wasserleitung Rickenbacherstrasse bis Bergstrasse wird zugestimmt.
- II. Der Gemeinderat Altikon wird ermächtigt, die erforderlichen Mittel gegebenenfalls auf dem Darlehenswege zu beschaffen.

Die Diskussion zu diesem Traktandum wird nicht ergriffen. Anträge aus der Versammlung werden nicht gestellt.

Abstimmung:

Dem Antrag des Gemeinderates wird ohne Gegenstimme zugestimmt.

Die Gemeindeversammlung

b e s c h l i e s s t :

- I. Dem Projekt und der Erteilung eines Baukredites von Fr. 270'000.00 für den Ersatz der Wasserleitung Rickenbacherstrasse bis Bergstrasse wird zugestimmt.
- II. Der Gemeinderat Altikon wird ermächtigt, die erforderlichen Mittel gegebenenfalls auf dem Darlehenswege zu beschaffen.
- III. Mitteilung an:
 - F+H Partner AG, Breitstrasse 1a, 8545 Rickenbach Sulz
 - Gemeindegutsverwaltung Altikon
 - Akten

4. Genehmigung des Voranschlages 2020 und Festsetzung des Steuerfusses mit 92%

Referent: Finanzverwalter Michael Stefan Peter

Der Voranschlag 2020 wird vom Finanzverwalter Michael Stefan Peter den anwesenden Versammlungsteilnehmern erörtert.

Antrag:

Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission beantragen der Gemeindeversammlung Altikon, gestützt auf die Gemeindeordnung, folgenden Beschluss zu fassen:

- I. Der Voranschlag 2020 der Politischen Gemeinde Altikon mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 74'600.00 und Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von Fr. 385'900.00 wird genehmigt. Im

Finanzvermögen resultiert eine Veränderung der Sachwertanlagen von Fr. 0.00.

II. Der Steuerfuss 2020 wird mit 92% festgesetzt.

Die Diskussion zu diesem Traktandum wird von einem Versammlungsteilnehmer ergriffen. Anträge aus der Versammlung werden nicht gestellt.

Abstimmung Steuerfuss 2020:

Dem Antrag des Gemeinderates wird mit grossem Mehr zugestimmt.

Abstimmung Voranschlag 2020:

Dem Antrag des Gemeinderates wird mit grossem Mehr zugestimmt.

Die Gemeindeversammlung

b e s c h l i e s s t :

I. Der Voranschlag 2020 der Politischen Gemeinde Altikon mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 74'600.00 und Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von Fr. 385'900.00 wird genehmigt. Im Finanzvermögen resultiert eine Veränderung der Sachwertanlagen von Fr. 0.00.

II. Der Steuerfuss 2020 wird mit 92% festgesetzt.

III. Mitteilung an:

- Gemeindegutsverwaltung Altikon
- Akten (10.07)

5. Allfällige Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes

Es sind keine Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes eingegangen.

6. Verschiedenes über Politische Gemeinde

Die Gemeindepräsidentin Sandra Reinli orientiert die anwesenden Versammlungsteilnehmer über folgende Themen:

- Projekt ADER über eine vertiefte Zusammenarbeit der Gemeinden Altikon, Dinhard, Ellikon und Rickenbach. Diesbezüglich wird jedoch explizit darauf hingewiesen, dass es sich dabei um keine Fusionsgespräche handelt.
- Fahrplansituation Buslinie 674. In diesem Zusammenhang kann erwähnt werden, dass sich der Gemeinderat Altikon bereits mehrere

Male für einen durchgehenden Halbstundentakt eingesetzt hat. Diese Bemühungen blieben leider bisher erfolglos.

Schluss der Versammlung

Gemeindepräsidentin Sandra Reinli fragt die Anwesenden an, ob gegen die Versammlungsführung und die Abstimmungen Einwände erhoben werden. Es werden keine Wortbegehren gestellt.

Auflage

Die gefassten Beschlüsse liegen während den üblichen Oeffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf.

Rekurse

Gegen die Beschlüsse kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Winterthur, Herrmann-Götzstrasse 26, 8400 Winterthur

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG)
- und im übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 VRG).

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist.

Protokollberichtigung

Begehren um Berichtigung des Protokolls können in Form einer Aufsichtsbeschwerde, innert 30 Tagen ab Beginn der Auflage, erhoben werden. Diese ist beim Bezirksrat Winterthur, Herrmann-Götzstr. 26, 8400 Winterthur, einzureichen.

Die Stimmzähler werden gebeten das Protokoll ab nächsten Montag, 6. Januar 2020 auf der Gemeindeverwaltung Altikon zu unterzeichnen.

Anlässlich der Jungbürgeraufnahme erläutert Sandra Reinli den Jungbürgern die Rechte und Pflichten, die sie mit der Mündigkeit erhalten werden. Mit der Abgabe eines Geschenkgutscheins wird den Jungbürgern für ihr Erscheinen gedankt.

Anwesende Jungbürger:

Gutierrez Saavedra Aruni, Herrmann Nicolaj, Huggenberg Damiano, Müller Fiona, Thalman Brenda

Für das Protokoll:

Die Gemeindepräsidentin:

S. Reinli

1. Stimmzähler

Christian Knöri

Der Gemeindeschreiber:

P. Kägi

2. Stimmzähler

Hansjörg Weidmann